

# **Schutz vor Fluglärm als Ergebnis des Mediationsverfahrens**

Verantwortlich:

Dr.-Ing. Berthold Fuld

Offenbach  
11.2005

# **Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm**

- Vereinigung von Städten, Gemeinden und Schutzvereinen gegen die schädlichen Auswirkungen des Luftverkehrs;  
gegründet 1967

- Satzungszweck: Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes insbesondere durch den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm und anderen nachteiligen Auswirkungen des Luftverkehrs sowie durch den Schutz der Landschaft in der Umgebung von Flughäfen.

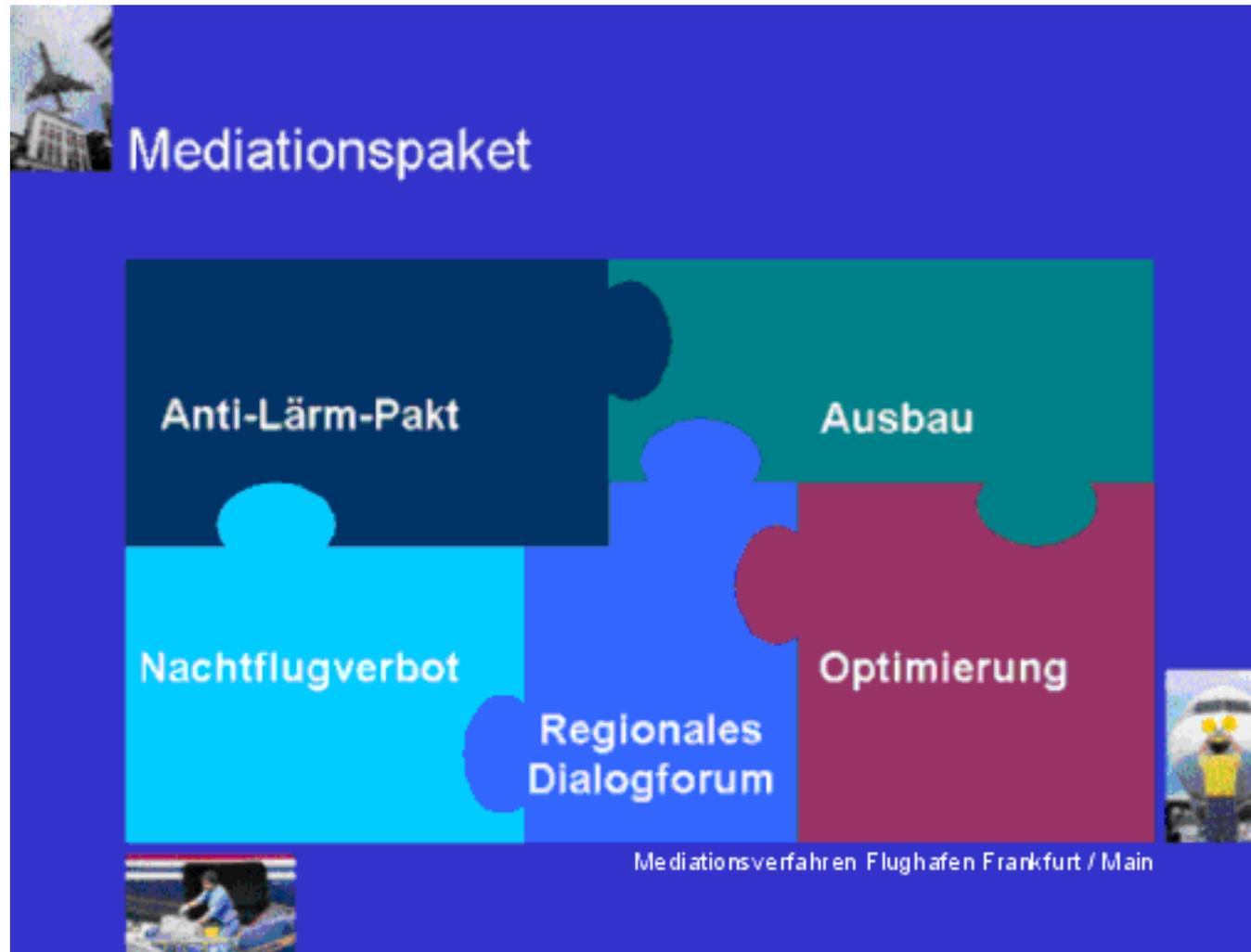
## **Die Bundesvereinigung ist vom Gesetzgeber mit der Wahrnehmung öffentlicher Belange beauftragt**

- Gesetzliches Mitglied der Fluglärmschutzkommissionen
- Gesetzliches Mitglied im Beratungsausschuss nach § 32 a LuftVG

# Der Ehrenpräsident der Bundesvereinigung, Prof. Kurt Oeser, war einer der drei Mediatoren

Ergebnis der Mediation

## Fünf-Punkte-Programm



Quelle: Mediation

## **Die Beschlüsse zum Nachtflugverbot flossen nur partiell in den Antrag ein**

*“Der Schutz der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelastung hat nach Ansicht der Mediationsgruppe Vorrang. Deshalb hält sie ein Nachtflugverbot für unabdingbar. Sie empfiehlt, dieses Verbot auf den Zeitraum von 23 Uhr bis 5 Uhr zu erstrecken.“*

**=> Nicht Teil der Planfeststellung; Ausnahmen für verspätete und verfrühte Flüge sowie in begründeten Fällen**

*“Darüber hinaus befürwortet die Mediationsgruppe für die sogenannten Tagesrandzeiten (später Abend, früher Morgen) zusätzliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung.“*

**=> Einst vorgesehene Begrenzung auf 150 Bewegungen/ Nacht ist im Antrag nicht enthalten. Keine weiteren Maßnahmen.**

# **Das Anti-Lärm-Paket wurde nur rudimentär umgesetzt**

Die Mediationsgruppe fordert ein verbindliches Programm zur Lärminderung und Lärmvermeidung. Es umfasst aktiven und passiven Schallschutz

Als Maßnahmen für den aktiven Schallschutz

- \* Es sollen finanzielle Anreize geschaffen werden, die den Einsatz lärmärmerer Flugzeuge fördern.
- \* Es sollen Anreize geschaffen werden zur häufigeren Anwendung bzw. zur Weiterentwicklung von lärmarmen An- und Abflugverfahren.
- \* Fluglärm soll begrenzt ("kontingentiert") und lokale Lärmobergrenzen festgelegt werden.

**=> Wo sind diese Forderungen geblieben?**

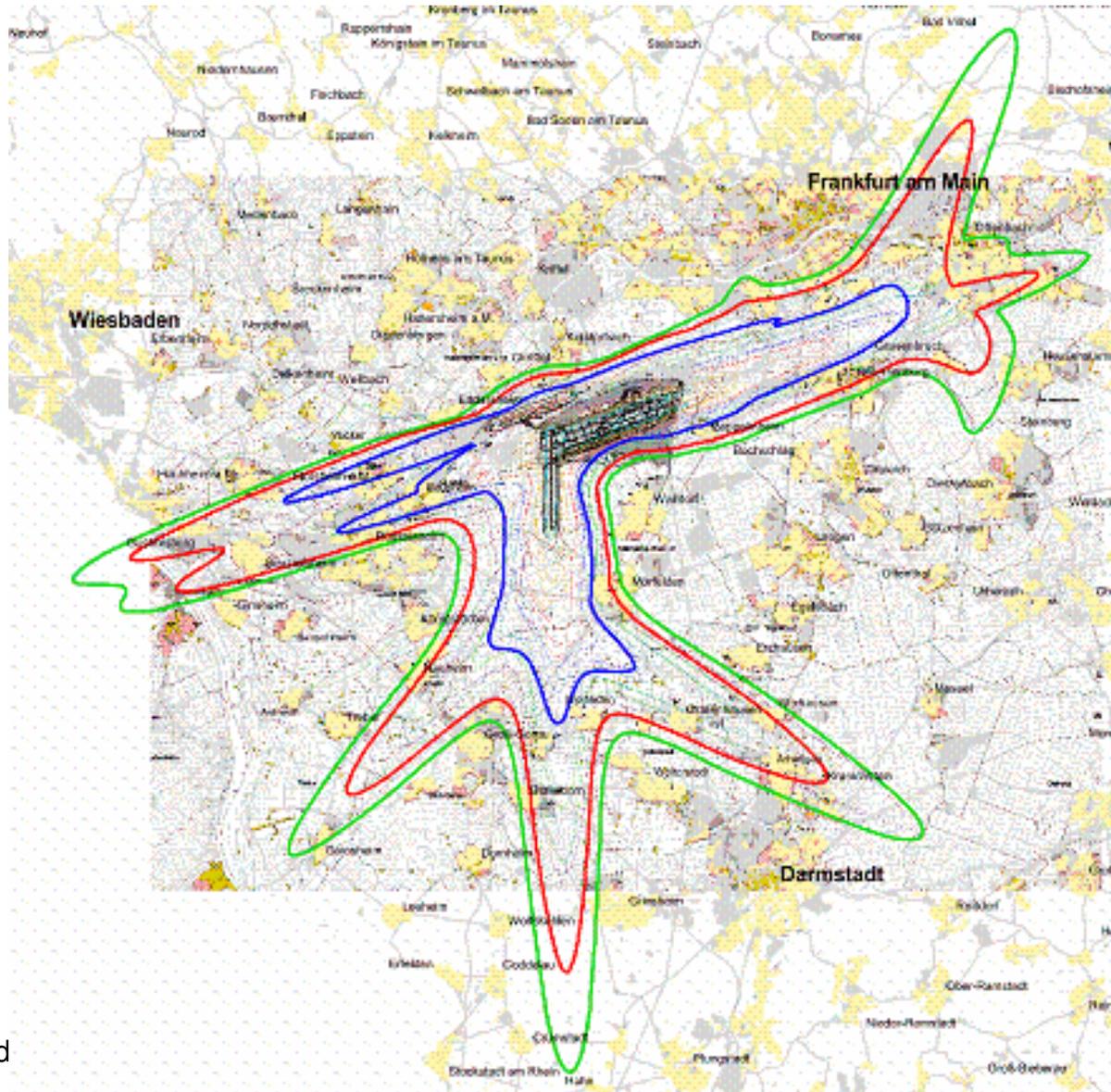
# **Der passive Schallschutz bleibt weit hinter den Mediationsbeschlüssen zurück**

Beschlüsse der Mediation

- Berechnung nach AzB-84
- Anwendung der 100/100-Regel
- Einzelschallpegel von 52 bis 53 dB(A) sollten nicht häufiger als 6- bis 11-mal pro Nacht überschritten werden
- Häufigere Schallereignisse unterhalb dieses Wertes sind nach Ansicht der Fachleute ebenfalls zu vermeiden.
- Die Mediationsgruppe hat sich daher aus Vorsorgegründen auch auf einen maximalen Dauerschallpegel von 32 dB(A) am Ohr des Schläfers geeinigt.
- Ein Alarmwert von 65 dB(A) sollte aus gesundheitlichen Gründen nicht überschritten werden
- Verstärkter Schutz in Tagesrandzeiten

# Durch AzB-99 und Sigma-Regelung: Drastische Verkleinerung der Schutzzonen

Tagschutzzonen Mediation und PFV



Quelle: Med

# **Vorstand: Ausbau nach Mediationsergebnis**

Antwort auf Frage eines Aktionärs auf der HV 2005

„Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, den Ausbau unter Beachtung des Mediationsergebnisses zu beantragen“